



Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Linhardt GmbH & Co. KG
Dr. Winterlingstr. 40
94234 Viechtach

Sachbearbeiter: Uwe Behringer
Zimmer Nr.: 222
Telefon: 09921 601-311
Fax: 09921 97002-311
E-Mail: ubehringer@lra.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-171-01

Datum
13.10.2017

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);

Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit organischen Lösungsmitteln zum Lackieren auf Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW) durch die Firma Linhardt GmbH & Co. KG, Dr. Winterlingstr. 40, 94234 Viechtach auf dem bestehenden Betriebsgrundstück Fl.Nrn. 330, 344, 344/1, 345 der Gem. Schlatzendorf


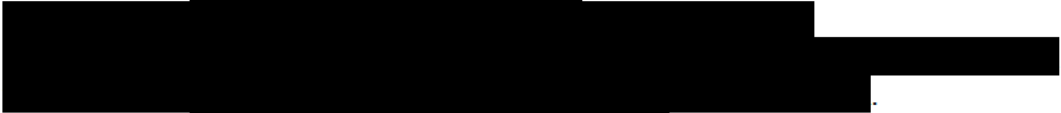
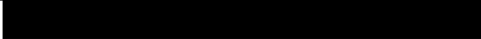
Anlagen: 1 Ordner mit genehmigten Antrags/Planunterlagen und Beschreibungen sowie
4 Ordner überzählige Antrags/Planunterlagen (werden gesondert übersandt)
1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- I.** Der Firma Linhardt GmbH & Co. KG, Dr. Winterlingstr. 40, 94234 Viechtach wird gem. § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung auf Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW) dem bestehenden Betriebsgrundstück Fl.Nrn. 330, 344, 344/1, 345 der Gem. Schlatzendorf erteilt:



1. Die Genehmigung beinhaltet folgende wesentliche Änderungen an der bestehenden Anlage:
 - 1.1 Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW) mit einer Feuerwärmeleistung von 1,2 MW (Ziffer 1.2.3.2 Anhang 1 der 4. BImSchV)
2. Die Anlagenstandort (IE-Anlage) setzt sich nunmehr aus folgenden Komponenten zusammen:
 - 9 Dosenlinien 
 - 
 - 8 Tubenlinien 
 - 1 Bänderlackieranlage
 - 1 regenerative-thermische Abgasreinigungsanlage, Typ: Roxytherm RTK 100
 - 1 Lacklager (Nebenanlage)
 - 1 Abwasserbehandlungsanlage (Nebenanlage) erneuert
 - 1 Blockheizkraftwerk 1,2 MW (Nebenanlage)
3. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
Die Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide vom 28.09.2007 und 14.05.2014 gelten uneingeschränkt fort, soweit in diesem Bescheid keine Ergänzungen oder Änderungen vorgegeben werden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb des Blockheizkraftwerkes begonnen wurde.

II. Planunterlagen

Hinweis:

Die Planunterlagen wurden hinsichtlich des Tatbestandes der 4. BImSchV von Ziffer 1.2.2.2 auf Ziffer 1.2.3.2 abgeändert. Das BHKW wird mit Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung betrieben.

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom 13.10.2017 versehenen Antrags-/Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag gem. § 16 BImSchG vom 01.06.2017 (E: 30.06.2017)
 - 1.1 Rechtsbezug/Genehmigungsstand
 - 1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens/Betriebseinheiten
 - 1.3 Standort und Umgebung der Anlage
 - 1.4 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
 - Anhang: - Luftbild
 - Auszug topographische Karte M 1:25.000
 - amtlicher Lageplan M 1:2.000
 - Übersichtsplan Fa. Linhardt nicht maßstäblich

2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung
 - 2.1 Beschreibung des Fertigungsprozesses von Aluminiumtuben und –dosen incl. Einbindung des BHKWs
 - 2.2 Betrieb des BHKWs
 - 2.3 Betriebszeiten und Ablauf

Anhang: - Übersichtsplan des Gesamtbetriebes
- Maschinenaufstellplan des BHKW
3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten
 - 3.1 Umgang mit gefährlichen Stoffen
 - 3.2 Eingänge
 - 3.3 Zwischenprodukte
 - 3.4 Art und Jahresmengen der Ausgänge
 - 3.5 Bestätigung der Störfallverordnung
4. Luftreinhaltung/Grundwasserschutz/Schallschutz
 - 4.1 Luftreinhaltung
 - 4.2 Grundwasserschutz
 - 4.3 Schallschutz

Anhang: - Emissionsquellenplan
- Aufstellplan Kamin für das BHKW
5. Abfälle
6. Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
7. Anlagensicherheit und Brandschutz
 - 7.1 Anlagensicherheit
 - 7.2 Brandschutz
8. Feuerungstechnische Angaben und Energieeffizienz
9. Stoffkataster
10. Ergänzende Unterlagen zur Zu- und Abluftführung

Anhang: Aufstellungsplan

III. Nebenbestimmungen

Die Anlage ist auf der Grundlage der Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.

1. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Hersteller	MWM
Motortyp	TCG 2016 V12 C
Arbeitsweise	4-Takt-Gas-Otto-Motor mit Magergemisch-Aufladung
Feuerungswärmeleistung	1199 kW
Brennstoff	Erdgas
max. elektr. Leistung	515 kW
max. thermische Leistung	538 kW
Abgasreinigung	Oxidations-Katalysator
Abgaskamin	19 m über Erdgleiche

2. Auflagen zu Luftreinhaltung

2.1 Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, Emissionsminderung

2.1.1 Die Abgase des Gasverbrennungsmotors (BHKW) sind über einen Oxidationskatalysator zu reinigen.

2.1.2 Im Abgas dürfen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273 K) mit einem Sauerstoffgehalt von 5 Vol.-% und nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschritten werden:

Kohlenmonoxid	300 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und -dioxid, gerechnet als NO ₂	500 mg/m ³
Formaldehyd	30 mg/m ³
Formaldehyd ab 01.01.2020	20 mg/m ³

Die Umrechnung der Konzentrationen auf den Bezugssauerstoffgehalt darf nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugswert liegt.

2.2 Abgasreinigungsanlage – Betrieb und Wartung

2.2.1 Die Abgasreinigungsanlage (Oxidationskatalysator) ist wie folgt zu warten und zu betreiben:

- Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlage sind die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.
- Die Abgasreinigungsanlage ist entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten und im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb auf seine Funktionsweise und Einstellung zu überprüfen. Die Wartung muss bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich erfolgen. Im Rahmen der jährlichen Motorwartung ist die Wirksamkeit der Abgasreinigung zu prüfen und abzuschätzen, ob die Standzeit bis zur nächsten Wartung ausreicht.

- Für die Abgasreinigungsanlage und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.

Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an der Abgasreinigungsanlage sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und dem Landratsamt Regen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

2.3 Ableitung der Abgase

- 2.3.1 Die gereinigten Abgase aus dem Gasmotor, sind über einen Kamin mit einer Höhe von mindestens 19 m über Erdgleiche des Betriebsgeländes ins Freie abzuleiten.

Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abgeleitet werden. Eine Überdachung der Kamine ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren angebracht werden.

2.4 Messung und Überwachung der Emissionen

- 2.4.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und in der Folge alle 3 Jahre ist durch Messung einer Messstelle nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz nachzuweisen, dass die Emissionen im Abgas des Gasmotors die in der Auflage Ziffer 2.1.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

- 2.4.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Die Vorgaben der DIN EN 15259 sind zu beachten.
- Die Termine der Messungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit einer maximalen Emissionssituation vorzunehmen.
- Es ist zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz erfolgt.

Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

- 2.4.3 Die Emissionsgrenzwerte für die erstmalig und wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Ziffer 2.1.2 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3. **Lärmschutz**

- 3.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26. August 1998(GMBI. 1998 Nr. 26) sind zu beachten.

- 3.2 Die Beurteilungspegel der vom BHKW einschließlich Kamin zusammen mit allen Anlagen auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche, einschließlich des zugehörigen An- und Ablieferverkehrs und sonstigen betriebsbedingten Verkehrs (Parkplatzverkehr) dürfen die in der TA-Lärm Ziffer 6.1 Buchstabe c genannten Immissionsrichtwerte an den Anwesen im Außenbereich

ca. 75 m nördlich (landwirtschaftliches Anwesen) auf dem Grundstück Fl.Nr. 333,
ca. 50 m westlich (Wohnhaus) auf dem Grundstück Fl.Nr. 352 und
ca. 75 m südöstlich (Wohnhaus) auf dem Grundstück Fl.Nr. 298/7
jeweils der Gemarkung Oberschlitzendorf von

tagsüber 60 dB(A) 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und
nachts 45 dB(A) 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel.

- 3.3 Zur Einhaltung der o.g. Immissionsrichtwerte, insbesondere zur Nachtzeit sind an den Zu- und Abluftöffnungen, an der Kaminmündung der Abgasleitung und bei Betrieb des Notkühlers auf dem Dach nachstehende Schalleistungspegel L_w einzuhalten:

Maximal zulässiger Schalleistungspegel an der Zuluft $L_w = 70 \text{ dB(A)}$

Maximal zulässiger Schalleistungspegel an der Abluft $L_w = 75 \text{ dB(A)}$

Maximal zulässiger Schalleistungspegel an der Kaminmündung $L_w = 75 \text{ dB(A)}$

Maximal zulässiger Schallleistungspegel
der Notkühleranlage, sofern diese nachts in
Betrieb ist $L_w = 81 \text{ dB(A)}$

- 3.4 Die Differenz $LC_{eq} - LA_{eq}$ darf an der benachbarten Bebauung bei geschlossenen Fenstern 20 dB nicht überschreiten.

Bei der Auslegung von Schalldämpfern ist unter anderem besonders darauf zu achten, dass kein tonhaltiges Geräusch entsteht und die tiefen Frequenzen $< 100 \text{ Hz}$ ausreichend gedämmt werden.

- 3.5 Um tonhaltige Geräusche zu vermeiden ist zusätzlich zum Primärschalldämpfer ein Reflexionsschalldämpfer einzubauen.

- 3.6 Zur Vermeidung von Körperschallübertragungen sind rotierende oder vibrierende Maschinen- und Anlagenteile schwingungs isoliert aufzustellen (Schwingungsdämpfer) und von ins Freie abstrahlenden Gebäudeteilen zu entkoppeln. Um die Übertragung von Körperschall über die Rohrleitungen ins Bauwerk auszuschließen sind entsprechende Kompensatoren einzubauen.

- 3.7 Für das BHKW sind entsprechende Nachweise, einschließlich der Daten der eingesetzten Schalldämpfer vorzulegen, die belegen, dass die geforderten Maßnahmen ordnungsgemäß eingebaut wurden.

- 3.8 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des BHKW ist durch Messung einer Messstelle nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz nachzuweisen, dass die in Ziffer 3.2 festgelegten Immissionsrichtwerte bzw. in Ziffer 3.3 und 3.4 festgelegten Schallleistungspegel bzw. Schalldämmmaße eingehalten werden.

Der Termin der Lärmmessung ist der Genehmigungsbehörde spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Das Ergebnis der Messungen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

4. Abfallwirtschaft

- 4.1 Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind durch Einsatz reststoffarmer Prozesstechniken bzw. Prozessoptimierung soweit wie möglich zu vermeiden.

- 4.2 Nicht vermeidbare Abfälle sind soweit wie möglich einer Verwertung zuzuführen; dabei sind die entsprechenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

- 4.3 Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

- 4.4 Gefährliche Abfälle I.S.v. § 3 Abs. 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212) sind gem. §§ 28 Abs. 1 und 48 KrWG zu entsorgen. Es gelten Register- und Nachweispflichten gem. §§ 49 und 50 KrWG.

5. Allgemein

- 5.1 Der Motor ist regelmäßig und sorgfältig durch Sachkundige zu warten.
- 5.2 Für den Betrieb und die Wartung des Motors sind interne Betriebsvorschriften unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Betriebsanweisungen zu erstellen. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 5.3 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten am Motor sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen. Das Betriebsbuch ist dem Landratsamt Regen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

6. Baurecht

- 6.1 Der Standsicherheitsnachweis (einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile) ist dem Landratsamt rechtzeitig vor Bauausführung zur Prüfung vorzulegen. Mit der Erstellung der Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die Statikprüfung abgeschlossen ist und die geprüften statischen Unterlagen beim Landratsamt Regen vorliegen. Die Bauteile sind sodann nach dem geprüften Standsicherheitsnachweis (einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile) unter Beachtung der Prüfeintragungen und Prüfberichte zu bemessen und auszuführen.

Sollte in das statische System nicht eingegriffen werden, ist vom Bauherrn eine Bestätigung vorzulegen.

7. Baulicher Brandschutz

- 7.1 Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises vorzulegen (Bescheinigung Brandschutz I). Soweit erforderlich ist auch die Bescheinigung III vorzulegen.

Ersatzweise ist eine Bestätigung des Prüfsachverständigen vorzulegen, dass Brandschutznachweise aufgrund der Baumaßnahme nicht erforderlich sind.

- 7.2 Der Prüfsachverständige hat die Umsetzung des von Ihm geprüften Brandschutznachweises zu überwachen. Mit der Nutzungsanzeige ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen (Bescheinigung Brandschutz II) über die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem bescheinigten Brandschutznachweis vorzulegen (Art. 77 Abs. 2 BayBO).

- 7.3 Auflage 7.2 entfällt, soweit bestätigt wird, dass eine Brandschutzbescheinigung I nicht erforderlich ist.

7.1 Abwehrender Brandschutz

- 7.1.1 Die Ausstattung des Objekts mit Feuerlöscher und Löschgeräten obliegt der Verantwortung des Anlagenbetreibers.
Die Löschgeräte zur Entstehungsbrandbekämpfung sind so anzuordnen, dass diese gut erkennbar ergonomisch leicht aus der Halterung zu entnehmen sind und von Beschädi-

gung geschützt sind. Die vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen und Wartungen sind vom Betreiber sicherzustellen.

7.1.2 Der bestehende Feuerwehreinsatzplan ist in Absprache mit der Feuerwehr Schlatzendorf an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

7.1.3 Die bestehende Brandschutzordnung ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ggf. abzuändern.

8. Wasserrecht

Für die Einleitung des Feuerungskondensats aus der Feuerungsanlage in eine öffentliche Abwasseranlage ist eine Kondensatbehandlung durch Neutralisation notwendig.

9. Arbeitsschutz

9.1 Es sind angemessene Vorkehrungen nach dem Stand der Technik zu treffen, um das Auftreten einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre in der Umgebung gasführender Anlagenteile zu verhindern. Hierbei sind die zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen zu berücksichtigen. In der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach §6 GefStoffV sind die Explosionsgefährdungen besonders auszuweisen und die getroffenen Vorkehrungen in Form eines Explosionschutzkonzeptes darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei BHKW mit einer elektrischen Leistung von über 50kW aufgrund der betrieblichen Beanspruchungen i.d.R. die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Geeignete Maßnahmen können z.B. in der Installation einer ortsfesten Gaswarnanlage mit automatischen Schalt- und Notfunktionen gemäß TRBS 2152 Teil 2, Pkt. 2.5 bestehen

9.2 Vor Inbetriebnahme ist die Explosionssicherheit gemäß Anh. 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV zu prüfen. Die Prüfung ist durch Prüfprotokoll nachzuweisen.

9.3 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, ob es im Störungs- oder Fehlerfall zu einer Abgasfreisetzung und Ansammlung in Räumen in Gefahr drohender Menge kommen kann. Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind unter Berücksichtigung der Abgaszusammensetzung (CO, NOx etc.) zu ermitteln und umzusetzen

9.4 Die Flucht- und Rettungsweglängen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Technischer Regel für Arbeitsstätten (ASR) A2.3 zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass die Fluchtweglängen in Abhängigkeit von den Gefährdungen die zulässigen Maximalwerte nicht überschreiten. Die Fluchtweglänge muss möglichst kurz sein und darf für explosionsgefährdete und giftstoffgefährdete (ggf. Abgas) Räume maximal 20 m betragen.

10. Allgemeine Auflagen

10.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Regen, Umweltamt, innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

10.2 Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen und Angaben zu errichten und zu betreiben. Änderungen der Anlage bei der Ausführung bzw. beim Be-

trieb sind dem Landratsamt Regen, Umweltamt rechtzeitig vor der Ausführung mitzuteilen.

11. Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich durch den Betrieb des BHKWs weitere Erfordernisse aus rechtlicher, fachlicher oder sonstiger Sicht ergeben, die zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht erkennbar sind.

12. Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Linhardt GmbH & Co. KG als Antragstellerin zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i.H.v. **5.475,00 €** festgesetzt.

Die Auslagen betragen **287,61 €**.

Gründe

I.

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 01.06.2017, eingegangen am 30.06.2017 beantragte die Firma Linhardt GmbH & Co. KG, Dr. Winterlingstr. 40, 94234 Viechtach, nach § 16 BImSchG die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit organischen Lösungsmitteln zum Lackieren, auf Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW) auf dem bestehenden Betriebsgrundstück Fl.Nrn. 330, 344, 344/1, 345 der Gem. Schlatzendorf.

Die Errichtung des BHKWs dient als Ersatz für die bisher genutzten erdgasbefeuerten Kessel zum Beheizen der Waschbäder der Dosenwaschanlage. Die thermische Leistung des BHKWs ist so berechnet, dass die Abwärme ausreicht, die Waschbäder zu beheizen sowie das Warmwasser für die Sanitärbereiche zu erzeugen.

Der vom BHKW erzeugte Strom deckt zudem etwa 20 -25% des tatsächlichen Strombedarfs des Werkes.

Die bisher genutzten Erdgaskessel werden zukünftig als Backup-System für die Dosenwaschanlage im Falle eines Ausfalls des BHKWs genutzt.

2. Standort

Das BHKW befindet sich auf dem Betriebsgelände der Fa. Linhardt GmbH & Co. KG in Betriebseinheit BE 5.3 im Untergeschoss an der nördlichen Flanke des Gebäudekomplexes

3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Das BHKW dient zum Beheizen der Waschbäder der Dosenwaschanlagen und zur Erzeugung von Warmwasser für den Sanitärbereich und zur Gebäudeheizung.

Die Zuordnung des BHKWs als Nebenanlage zur bereits genehmigten immissionschutzrechtlichen Anlage begründet sich in der Nutzung der Prozesswärme in der Do-

senproduktion.

Um das Pressen der Aluminiumdosen zu erleichtern, werden die Aluminiumbutzen mit verschiedenen Metallseifen gefettet. Um im Anschluss eine ausreichende Lackhaftung an der Dosenwandung gewährleisten zu können, müssen die gepressten Dosenrohlinge von den Resten der Metallseifen gereinigt werden. Dazu werden die Rohlinge in den Dosenwaschanlagen bei einer Temperatur von ca. 65°C gewaschen.

4. Antrag und Verfahrensablauf

Im Zuge der Beteiligung zum Genehmigungsverfahren haben sich folgende Fachstellen geäußert:

- Regierung von Niederbayern -Gewerbeaufsichtsamt-
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Immissionsschutzbehörde
- Brandschutzdienststelle Landkreis Regen
- Untere Naturschutzbehörde

Die vorgebrachten Auflagen, Bedingungen und /oder Hinweise der vorgenannten Fachstellen wurden bei der Erstellung des Bescheides berücksichtigt.

Die Stadt Viechtach hat ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

5. Sonstiges

Mit E-Mail vom 11.10.2017 wurde der Fa. Linhardt GmbH & Co. KG Gelegenheit gegeben, sich zum Bescheidentwurf zu äußern bzw. Einwände gegen die vorgesehenen Auflagen vorzubringen.

Mit E-Mail vom 11.10.2017 hat [REDACTED] Linhardt GmbH & Co. KG sein Einverständnis zum Bescheidentwurf erklärt.

II.

1. Zuständigkeit und Genehmigungsbedürftigkeit

1.1 Das Landratsamt Regen ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-.

1.2 Für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage ist nach Nr. 1.2.3.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV (Verfahrensart V) in Spalte c eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich, die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG zu erteilen ist.

2. Genehmigungsumfang

Die Rechtswirkungen dieser Genehmigung erstrecken sich auf die Errichtung und den Betrieb eines erdgasbefeuerten Blockheizkraftwerkes durch die Firma Linhardt GmbH & Co. KG, Dr. Winterlingstr. 40, 94234 Viechtach auf dem bestehenden Betriebsgrundstück Fl.Nrn. 330, 344, 344/1, 345 der Gem. Schlatzendorf.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die nach § 16 Abs. 1 BImSchG erteilte Genehmigung (wesentliche Änderung einer bereits genehmigten immissionsschutzrechtlichen Anlage) die erforderliche Baugenehmigung zur Errichtung des BHKWs mit ein

3. Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- c) Abfälle vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG hinsichtlich einer Betriebseinstellung.

Die Genehmigung war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da das Landratsamt nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen unter Würdigung der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen zu der Auffassung gelangt ist, dass

- a) bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und bei Beachtung der festgesetzten Genehmigungsaufgaben die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG erfüllt werden und
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

3.1 Luftreinhaltung

Nach der Verordnung (EU) 2015/491 der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 trat die Neueinstufung von Formaldehyd am 01.01.2016 in Kraft.

Die Neueinstufung hat umfangreiche Auswirkungen auf die TA Luft, da Formaldehyd in

zahlreichen Anlagenarten auftritt, die in der TA Luft geregelt sind. In der TA Luft - 2 - sind daher umfangreiche Anpassungen erforderlich, die frühestens 2017 mit der geplanten Novelle der TA Luft in Kraft treten. Daher hat der Ausschuss Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV) der LAI im Vorgriff auf die TA-Luft-Anpassung eine Vollzugsempfehlung zur Umsetzung der Umstufung von Formaldehyd erarbeitet, bei der die Industrie eingebunden war. Die Umweltministerkonferenz hat in dem Umlaufverfahren Nr. 3/2016 der Veröffentlichung zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zündstrahl- oder Magermotoren, die mit Biogas, Erdgas, Grubengas oder Klärgas betrieben werden und nach dem Inkrafttreten der Vollzugsempfehlung errichtet werden, einen Emissionswert von 30 mg/m³ Formaldehyd einzuhalten haben. Die Betreiber sind darauf hinzuweisen, dass diese Motoren ab dem 01.01.2020 einen Emissionswert von 20 mg/m³ Formaldehyd einzuhalten haben.

3.2 Abgasableitung

Aus fachlicher Sicht werden mit der Kaminhöhe von 16 m die Mindestanforderungen der TA Luft 2002 bzw. des § 6 der 17. BImSchV eingehalten. Ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ist sichergestellt.

3. Baurecht

Bei der bestehenden Anlage handelt es sich insgesamt um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 BayBO. Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c BayBO sind Blockheizkraftwerke für sich baurechtlich verfahrensfrei.

Vorliegend ist beabsichtigt ein Blockheizkraftwerk im Untergeschoß eines Sonderbaus einzubauen. Der betroffene Abschnitt wurde vormals als Keller genutzt. Dies stellt keine verfahrensfreie Nutzungsänderung i. S. d. Art. 57 Abs. 4 BayBO dar. Gemäß der vorliegenden Beschreibung werden die Zu- und Abluftschächte durch das bestehende Gebäude über Dach geführt. Die Heizleitungen und Elektroleitungen werden in die entsprechenden Verteilerräume durch das Untergeschoß geführt.

In den Unterlagen wurde durch den Bauherrn nicht dargelegt, ob in das bestehende Brandschutzkonzept eingegriffen wird und ob dies weiterhin Gültigkeit hat. Nachdem die vorgenannten Zu- und Abluftschächte wohl durch weitere Brandabschnitte geführt werden und nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch durch die Nutzungsänderung weitere Anforderungen an Brandschutzvorschriften anfallen können, sind die Bescheinigung Brandschutz I und II erforderlich.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG schließt die erforderliche baurechtliche Genehmigung mit ein. Es bestehen weder bauplanungsrechtliche noch bauordnungsrechtliche Bedenken gegen das Bauvorhaben. Die Erfordernisse im Zusammenhang mit Brandschutz wurden als Auflagen im Bescheid festgesetzt.

4. Abwehrender Brandschutz

Die Stellungnahme der Kreisbrandinspektion Regen bezieht sich ausschließlich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes der Feuerwehr. Die erforderlichen Anpassungen wurden als zusätzliche Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt.

5. Arbeitsschutz

Nach Stellungnahme der Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt – bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken, sofern die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Zusammenhang mit den beantragten Änderungen über die entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen sichergestellt werden.

6. Abfallwirtschaft

Bei Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung sind im Bereich Abfallwirtschaft keine nennenswerten Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit zu erwarten.

7. Störfallverordnung

Die beantragte Verbrennung von Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung unterliegt nicht den Pflichten der Störfall-Verordnung, da die in der Anlage vorhandenen Mengen nicht die entsprechenden Mengenschwellen des Anhangs der 12. BImSchV überschreiten.

10. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für dieses Vorhaben ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher abgesehen.

Die Feststellung, dass von einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann, wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt Nr. 19/2017 des Landkreises Regen vom 28.09.2017 bekannt gemacht

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 und Art. 10 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169) und Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch VO vom 24.03.2014 (GVBl. S. 118).

Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KG.

Berechnung der Verwaltungskosten bei einem Investitionsaufwand von 850.000,- € gem. Antragsunterlagen.

Gebühr:

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 ist für Investitionskosten von mehr als 500.000,- € bis 2,5 Mio € eine Gebühr von 3.250,- € zuzüglich 4 ‰ der 850.000,- € übersteigenden Kosten anzusetzen.
(4 ‰ von 350.000,- € = 1.400,- €)

Nach Ziffer 8.II.0/1.3.1 erhöht sich dieser Betrag um den auf 75 % verminderten Betrag, der sich für eine sonst erforderliche Genehmigung (Baugenehmigung) ergeben würde. Nach Mitteilung der unteren Bauaufsichtsbehörde ergibt sich eine Genehmigungsgebühr von 100,- €, reduziert auf 75 % = 75,- €.

Nach Ziffer 8.II.0/1.3.2 erhöht sich dieser Betrag um den verursachten Verwaltungsaufwand für die Prüfung des Antrags durch die Sachbereiche und Immissionsschutz und Abfallrecht und die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Regen (Mindestgebühr 250,- € je Prüffeld).
Für die Bereiche Luftreinhaltung und Lärmschutz wird eine Gebühr in Höhe von je 250,- € festgesetzt.

Für den Bereich Abfallwirtschaft wird eine Gebühr in Höhe von 250,-€ festgesetzt.

Für den Bereich der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft wird eine Gebühr von 250,- € festgesetzt.

Berechnung:

Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2	3.250,- € + 1.400,- €	3.374,00 €
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2	je 250,- €	750,00 €
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1		75,00 €
Summe:		5.475,00 €

Auslagen:

Stellungnahme der Reg. v. Niederbayern (Gewerbeaufsicht)	283,50 €
Zustellung des Bescheides	4,11 €
Summe:	287,61 €

Gesamtkosten: **5.762,61 €**

Hinweise:

1. *Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet eventueller behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung mit eingeschlossen werden.*
2. *Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).*
3. *Die Genehmigung i.S.d. § 4 BImSchG erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird.*
4. *Auch nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung können Anordnungen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, dem Schutz der Allgemeinheit bzw. der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).*
5. *Die nicht richtige, nicht vollständige, oder nicht rechtzeitige Erfüllung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 4 BImSchG).*
6. *Dieser Bescheid wird gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG öffentlich im Internet bekannt gemacht.*

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: 11 01 65,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

B e h r i n g e r